



GEMEINDE RAUCHENWARTH  
A-2320 RAUCHENWARTH, Kirchenplatz 1  
Land: NÖ, Verwaltungsbezirk: Bruck/Leitha  
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do, Fr: 7.30 bis 12.00 Uhr und Mo: 13.00 - 18.00 Uhr  
Tel: 02230/27 77, Fax: 02230/27 777,  
e-Mail: [gemeinde@rauchenwarth.gv.at](mailto:gemeinde@rauchenwarth.gv.at) Internet: [www.rauchenwarth.gv.at](http://www.rauchenwarth.gv.at)  
UID Nr: ATU 16260800, DVR: 0111881  
Bankverbindung: IBAN:AT66 3282 3000 0000 0018, BIC: RLNWATWW823

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauchenwarth beabsichtigt das Örtliche Raumordnungsprogramm in folgenden Punkten abzuändern:

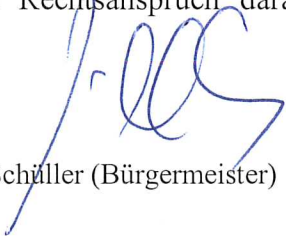
- *Erweiterung des Wohnbaulandes im Norden der „Wasserturmsiedlung“*
- *Neuwidmung von „Grünland-Lagerplatz (Glp)“ sowie eines Streifens mit der Widmung „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ und der Funktionsbezeichnung „Sichtschutz“ im Westen der „Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies“ im Osten von Rauchenwarth*
- *Korrektur einer Verkehrsflächenabgrenzung entlang der Landesstraße „L2004“ im Osten des geschlossenen Ortsbereiches von Rauchenwarth*
- *Abänderung der Verkehrsflächenfestlegung im Bereich der „Neugasse“*
- *Streichung der Baulandwidmung bzw. Neuwidmung von „Grünland-Kellergasse (Gke)“ im Süden des zentralen Ortsbereiches von Rauchenwarth*
- *Wohnbaulandarrondierung im Bereich der „Waldrandsiedlung“ im Südosten von Rauchenwarth*
- *Streichung der Kenntlichmachung „Funk-/Sendestation“ sowie der im Flächenwidmungsplan eingetragenen „Senderschutzzonen“*

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes wird gemäß §24 Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

**vom 23. Jänner 2018 bis 07. März 2018**

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jede(r) ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zu diesem Änderungsentwurf (PZ.: RAUH-FÄ 2-11187-E, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien,) schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der/Die Verfasser/in einer Stellungnahme hat allerdings keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine/ihre Anregung Berücksichtigung findet.

  
Ernst Schüller (Bürgermeister)



An der Amtstafel  
angeschlagen am: 23.01.2018  
abzunehmen am: 07.03.2018  
abgenommen am:.....